

Informationen zum Google-Urheberrechtsvergleich

(Stand: 18. Mai 2009)

Wie bereits berichtet, hat die Literar-Mechana gemeinsam mit der VG Wort einen Vorschlag zum Umgang mit dem Google-Vergleich erarbeitet. **Dieser Vorschlag gilt nur für den Fall, dass das zuständige Gericht in den USA den Vergleich endgültig billigt.** Für das Gerichtsverfahren in den USA haben sich aufgrund von Eingaben von Autoren und deren Erben in der letzten Woche folgende wichtige Änderungen ergeben:

- Die Frist für einen vollständigen Austritt aus dem Vergleich („Opting out“) wurde vom 5. Mai 2009 auf den **4. September 2009** verschoben.
- Die Frist für die Geltendmachung von Einwänden gegen den Vergleich („Objections“) wurde ebenfalls vom 5. Mai 2009 auf den **4. September 2009** verschoben.
- Die Gerichtsanhörung zu dem Vergleich („Fairness-Hearing“) soll jetzt am **7. Oktober 2009** stattfinden. Anschließend wird das Gericht voraussichtlich entscheiden, ob und inwieweit der Vergleich endgültig Bestand hat.

Problematisch ist, dass die weiteren Fristen aus dem Vergleich unverändert fortbestehen. Das gilt insbesondere im Hinblick auf die Frist **5. Januar 2010** für die Geltendmachung von Vergütungsansprüchen für Digitalisierungen, die bis zum 5. Mai 2009 vorgenommen wurden.

Ansonsten haben die zeitlichen Verschiebungen für das in Aussicht genommene Geschäftsmodell der Literar-Mechana zunächst keine Auswirkungen. Über diesen Vorschlag, der im Folgenden in Form von *Fragen und Antworten* näher dargestellt werden soll, wird der Aufsichtsrat der Literar-Mechana demnächst entscheiden.

Was schlägt die Literar-Mechana vor?

Zusammengefasst sollen der Literar-Mechana folgende Rechte aus dem Google-Vergleich mittels Beauftragung übertragen werden:

- Der Vergütungsanspruch für Digitalisierungen von Büchern, die Google bis zum 5. Mai 2009 vorgenommen hat.

- Der Vergütungsanspruch für Digitalisierungen von Beiträgen („Inserts“) in seit dem 1. Januar 1987 erschienenen wissenschaftlichen Büchern, die Google bis zum 5. Mai 2009 vorgenommen hat.
- Das Recht, vergriffene und lieferbare Bücher aus dem Digitalisierungsprogramm von Google zu entfernen.

Diese Rechtsübertragung soll verbunden werden mit folgenden Änderungen des Wahrnehmungsvertrages:

- Der Literar-Mechana soll das Recht eingeräumt werden, digitale Nutzungen von **vergriffenen** Werken zu lizenzieren.
- Der Literar-Mechana soll ferner im Hinblick auf **lieferbare** Werke das Recht eingeräumt werden, digitale Vervielfältigungen zu dem ausschließlichen Zweck zu erlauben, bibliographische Angaben im Internet anzuzeigen.

Was muss bis zum 4. September 2009 unternommen werden?

Diese Frist ist dann von Bedeutung, wenn ein vollständiger „Austritt“ aus dem Vergleich erklärt wird („Opting out“) oder Einwände gegen den Vergleich vorgetragen werden sollen („Objections“). **Beides ist nicht über die Literar-Mechana möglich, sondern muss von Autor oder Verleger individuell erfolgen.** Ein „Opting out“ hätte zur Folge, dass keine Vergütungsansprüche für die bis zum 5. Mai 2009 vorgenommenen Digitalisierungen geltend gemacht werden können. Der Vorschlag der Literar-Mechana lautet hingegen, zunächst nichts weiter zu unternehmen.

Welche Werke erfasst der Vorschlag der Literar-Mechana?

Der Vorschlag erfasst Originalwerke, aber auch Bearbeitungen – wie insbesondere Übersetzungen – und Sammelwerke.

Können auch Vergütungsansprüche für Beiträge („Inserts“) über die Literar-Mechana geltend gemacht werden?

Vergütungsansprüche für Digitalisierungen von Beiträgen („Inserts“) kann die Literar-Mechana nur wahrnehmen für Beiträge, die in seit dem 1. Januar 1987 erschienenen wissenschaftlichen Büchern enthalten und wenn sie von den Autoren für die Fotokopierausschüttung gemeldet worden sind. Für sonstige Beiträge – also insbesondere Beiträge in belletristischen Werken – fehlen der Literar-Mechana die erforderlichen Daten. **Entsprechende Rechte müssen deshalb von Autor oder Verleger individuell geltend gemacht werden.**

Was gilt für Bücher, die nicht in Österreich erschienen sind?

Die Literar-Mechana kann nur Rechte an Werken wahrnehmen, die in Österreich erschienen sind. Eine Rechtswahrnehmung kommt also z.B. nicht in Betracht für Bücher österreichischer Autoren, die in den USA veröffentlicht wurden. Im Hinblick auf Werke, die in Deutschland und in der Schweiz erschienen sind, ist die Literar-Mechana im ständigen Gespräch mit ihren Schwestergesellschaften (VG Wort; Pro Litteris) und hofft, dass hier im Ergebnis eine parallele Rechtswahrnehmung möglich wird.

Was sind die Vorteile des Vorschlags?

Der Vorschlag der Literar-Mechana würde dazu führen, dass der „Schadenersatz“ für die bereits vorgenommenen Digitalisierungen flächendeckend geltend gemacht werden könnte. Ferner wäre sichergestellt, dass Autoren und Verlage über die digitale Nutzung ihrer Werke selbst entscheiden können. Das „Removal“ bedeutet nicht, dass eine digitale Nutzung der Werke durch Google nicht mehr möglich wäre. Vielmehr können über das Google-Partnerprogramm entsprechende Lizenzen verhandelt und eingeräumt werden. Im Hinblick auf **vergriffene** Werke würde dies – bei Einwilligung der Rechteinhaber – zentral über die Literar-Mechana abgewickelt werden.

Eine Rechtswahrnehmung durch die Literar-Mechana würde dazu führen, dass sich Autoren und Verlage nicht selbst um die komplizierte Rechtswahrnehmung kümmern müssen. Hinzu kommt, dass eine gebündelte Rechtswahrnehmung von Autoren und Verlagen möglich wird. Bei einer individuellen Rechtswahrnehmung wäre eine enorme Rechtszersplitterung zu befürchten und möglicherweise auch eine Vielzahl von Auseinandersetzungen.

Wie ist das weitere Verfahren bei der Literar-Mechana?

Die Entscheidung über den Vorschlag fällt in den nächsten Wochen durch den Aufsichtsrat der Literar-Mechana. Spätestens im Zuge der Hauptabrechnung im Juni/Juli 2009 wird die Literar-Mechana ihre Bezugsberechtigten über die Änderungen des Wahrnehmungsvertrages unterrichten. Bezugsberechtigte müssen sich mit den Änderungen ausdrücklich einverstanden erklären.

Wie wird es bei der Lizenzierung von vergriffenen Werken weitergehen?

Im Hinblick auf die Lizenzierung vergriffener Werke werden, sobald die Literar-Mechana ein entsprechendes Verhandlungsmandat bekommt, gemeinsam mit der VG Wort Gespräche mit Google – wegen einer Einbeziehung in das Google-Partnerprogramm – und mit anderen interessierten Nutzern geführt werden.

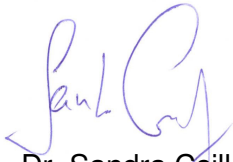
Was passiert, wenn verschiedene Rechteinhaber an einem Werk unterschiedliche Erklärungen abgeben?

Wenn bei mehreren Rechteinhabern (Autoren und Verlage) einzelne ihre Rechte durch die Literar-Mechana wahrnehmen lassen und einzelne einer Änderung des Wahrnehmungsvertrages widersprechen wird die Literar-Mechana so verfahren, dass bei widersprechenden Erklärungen verschiedener Rechteinhaber eine Rechtswahrnehmung durch die Literar-Mechana ausscheidet. **In diesem Fall müssen Autor und Verlag ihre Rechte unmittelbar bei der Book Rights Registry in den USA geltend machen und dort gegebenenfalls ein Schiedsverfahren durchführen.**

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Informationen gedient zu haben.

Für Rückfragen stehen Ihnen auch meine Kollegen Elisabeth Bogensberger (bogensberger@literar.at) und Mag. Gernot Schödl (schoedl@literar.at) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Literar-Mechana



Dr. Sandra Csillag eh
Geschäftsführerin